



710.60

Merkblatt Entwässerung von Einfahrten, Parkplätzen und Vorplätzen

Genehmigt am 24. Juni 2024 mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 5

A. Einfahrten, Parkplätze (*), Vorplätze: wasserdurchlässige Ausführung (Versickerung über die Fugen auf der Fläche)

Werden Einfahrten, Parkplätze oder Vorplätze mit **wasserdurchlässigen Materialien** ausgeführt (z.B. Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster, Schotterrassen etc.), muss das anfallende Regenwasser oberflächlich versickert werden. Dabei sollte der Anteil der undurchlässigen Flächen wie z.B. Fahrstreifen nicht überwiegen.

Es darf kein Oberflächenwasser auf die Strasse oder auf Nachbargrundstücke abfliessen.

Für diese Vorhaben wird keine Bewilligung verlangt.

B. Einfahrten, Parkplätze (*), Vorplätze: versickerungsfähige Materialien (Versickerung über wasserdurchlässige Beläge auf der Fläche)

Werden Einfahrten, Parkplätze oder Vorplätze mit **versickerungsfähigen Materialien** ausgeführt (z.B. Kies, Sand- und Schotterplätze, Schotterrassen, sowie Pflasterungen mit Trocken- und Sandfugen etc.), kann das anfallende Regenwasser oberflächlich versickert werden. Dabei sollte der Anteil der undurchlässigen Flächen wie z.B. Fahrstreifen nicht überwiegen. Fallweise ist zu entscheiden, ob die entwässernde Fläche in einen Sickerschacht überlaufen oder an die Kanalisation angeschlossen werden muss.

Es darf kein Oberflächenwasser auf die Strasse oder auf Nachbargrundstücke abfliessen.

Für diese Vorhaben ist ein Kanalisationsgesuch erforderlich.

C. Einfahrten, Parkplätze (*), Vorplätze: versiegelte Bauweise (wasserundurchlässige Materialien)

Werden Einfahrten, Parkplätze oder Vorplätze **versiegelt ausgeführt** (z.B. Asphalt, Betonplatten, Platten und Beläge mit fester Verfügung etc.), muss ist fallweise zu entscheiden, ob die entwässernde Fläche in einen Sickerschacht überlaufen oder an die Kanalisation angeschlossen werden muss. Es muss Retention gemäss den Vorgaben des AUE BL vorgesehen werden.

Es darf kein Oberflächenwasser auf die Strasse oder auf Nachbargrundstücke abfliessen.

Für diese Vorhaben ist ein Kanalisationsgesuch erforderlich.

() betrifft private Parkplätze, Firmenparkplätze für Angestellte, Besucherparkplätze von Wohnliegenschaften und schwach frequentierten Gewerbebetrieben. Für Parkplätze mit häufigen Fahrzeugwechseln gelten andere Vorschriften; diese dürfen keiner Versickerung zugeführt werden, müssen versiegelt ausgeführt und über siphonierte Schlammsammler in die Kanalisation für Mischabwasser entwässert werden.*



SCHÖNENBUCH

DAS DORF MIT WEITSICHT

Allgemeine Hinweise:

- Grundwasserverunreinigende Arbeiten (z.B. Auto waschen mit Reinigungsmittel) sind auf den unversiegelten Flächen nicht erlaubt. Ein allfälliger Waschplatz ist via einen Schlammstammler an das Schmutzwassersystem anzuschliessen.
- Bei einer Ableitung in ein Sauberwassersystem sind Reinigungen und Wartungen an Fahrzeugen auf das Notwendigste zu beschränken. Es sind umweltverträgliche Reinigungsmittel zu verwenden.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten und Materialien dürfen nicht auf Flächen umgeschlagen oder gelagert werden, von denen das Regenwasser versickert oder in die Sauberwasserleitung eingeleitet wird.
- Versickerungen von gefasstem Abwasser in der Grundwasser Schutzzone S1 und S2 sind verboten. Erlaubt ist lediglich das passive Versickern von Niederschlagswasser direkt auf der Fläche, in der Schutzzone S1 zusätzlich ausschliesslich über eine ausgebildete belebte Bodenschicht.

Schönenbuch, 18. Juni 2024/mf